©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wien-Niederösterreich

Die politische Stellung der Stadt Wien im und zum Lande Niederösterreich

Von Rudolf Till

Die Frage Wien : Niederösterreich zu behandeln, hieße den weiten Weg der letzten tausend Jahre in der Geschichte Wiens und Niederösterreichs zurückzuverfolgen und das gemeinsame Geschick und Geschehen aufzuzeigen. Eine Arbeit, die historisch interessant und zum Verständnis mancher politischer Fragen der jüngsten Geschichte auch aufschlußreich sein könnte, die aber, wenn sie nicht nur allgemeine Erkenntnisse aus den schon vorliegenden Geschichten der Stadt und des Landes [1] wiedergeben wollte, zweifellos lange quellenmäßige Forschungsarbeit erfordern würde und im Rahmen dieses als Festgabe für die Zentenarfeier des „Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien" erscheinenden Jahrbuches auch nicht möglich ist. Daher soll hier nur die politische Stellung der Stadt Wien im und zum Lande Niederösterreich behandelt werden.

Die Geschichte Wiens zeigt in ihrem ganzen Verlauf von der Römerzeit bis ins 20. Jahrhundert eine starke Verbundenheit mit der Geschichte des Landes. Die Grundlagen zum Verständnis der Geschichte und der politischen Stellung Wiens [2] sind in der geographischen Lage, das heißt in der Verbundenheit mit dem Lande, weiters in der Verbundenheit mit dem Landesherrn und der Landesvertretung, den Landständen und dem Landtag zu finden.

Die geographische Lage Wiens wurde oft beschrieben und wiederholt zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht [3]. Auf wissenschaftlicher Basis hat sie zuerst der Altmeister der Geologie, Eduard Suess, gekennzeichnet und ihre Bedeutung hervorgehoben.

---

[1] K. Weiß, Geschichte der Stadt Wien, Wien 1882/3; H. Tietze, Wien, Kultur, Kunst, Geschichte, Wien 1931; F. Walter, Wien, die Geschichte einer deutschen Großstadt an der Grenze, Wien 1940—44; M. Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich, Gotha 1905—27; K. Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, St. Pölten 1957—59.

[2] H. Srbik, Wiens politische Stellung in den letzten Jahrhunderten, In: Wien, sein Boden und seine Geschichte, Hgg. v. O. Abel. S. 283 ff. Wien 1924; H. Srbik-R. Lorenz, Die geschichtliche Stellung Wiens 1740 bis 1918, Wien 1962; R. Till, Wiens geschichtliche Stellung in Wirtschaft und Politik, Wien 1947.

[3] E. Oberhummer, Die geographische Lage von Wien, S. 113 ff. In: Wien, sein Boden, a. a. O.; H. Hassinger, Boden und Lage Wiens. Wr. Geogr. Studien, Bd. 14, S. 36 ff. Wien 1946.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Seither haben sich vornehmlich Geographen und Geopolitiker mit dieser Frage befaßt, die günstige naturbedingte Lage beschrieben und immer wieder zum Verständnis für Wiens Stellung und Wiens Geschichte angeführt. Die geographische Lage Wiens ist deshalb von so entscheidender und durch Jahrhunderte andauernder Bedeutung, weil es im Schnittpunkt des West-Ostweges mit der Nord-Südverbindung liegt. Uralt ist der Verkehrsweg längs der Donau nach dem Orient, uralt ist auch der Weg von der Nordsee zur Adria. Die Donau, der Lebensnerv des Landes, war auch der Lebensnerv Wiens. Frühere Jahrhunderte haben diese enge Zusammengehörigkeit stärker empfunden als wir. Die Donau war nicht nur Verkehrsader, sie war auch Kolonistenweg, von dem aus die Erschließung und Kolonisation des Landes erfolgte. Sie verband Wien mit dem Westen und führte weiter nach dem Osten. Sie machte es zum Ausfallstor, zur Vermittlerin nach dem Orient. Sie ist der Ausgangspunkt für die erste Handelsblüte Wiens. Sie wurde als Heeresstraße wiederholt zum Schicksalsstrom für Land und Stadt. Die unverwüstliche Lebenskraft Wiens ist zweifellos mit eine der Folgen der unvergleichlich günstigen geographischen Lage.

Die Verbundenheit Wiens mit dem Lande Niederösterreich zeigt sich schon im Mittelalter darin, daß die Stadt, durch ihre Lage begünstigt, bald zur ersten Siedlung des Landes wurde. Der arabische Gelehrte Idrisi nannte in seinem geographischen Sammelwerke 1153 Krems und Wien als die bedeutendsten Städte des Landes. Wien war neben, ja sogar hinter Krems gestellt. 1207, kaum fünfzig Jahre später, konnte Herzog Leopold VI. in einem Briefe an Papst Innozenz III. betonen, daß Wien nächst Köln eine der größten und hervorragendsten Städte des Reiches sei. Dieser Aufschwung findet seine Erklärung darin, daß Wien schon in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts Sitz des Markgrafen und unter Heinrich II. Jasomirgott endgültig Hof- und Residenzstadt und „Hauptstadt" des Landes wurde. Dadurch erhielt Wien entscheidende Impulse, die sich bald in einem mächtigen Wachstum der Stadt und ihrer Bevölkerungszahl zeigten.

In der seit dem 12. Jahrhundert mit kurzen Unterbrechungen bis ins 20. Jahrhundert andauernden Verbundenheit zwischen dem Herrscherhaus und Wien ist eine weitere Grundlage zum Verständnis der politischen Stellung der Stadt zum Lande Niederösterreich zu finden. Der Landesherr war seit Leopold III. zugleich Stadtherr und bestimmte als solcher weitgehend die städtische Politik. Das Ausmaß der städtischen Autonomie hing von den Privilegien ab, die er der Stadt verlieh, oder die sie ihm abzutrotzen vermochte. Wien hat daher nie eine eigene städtische Politik größeren Formates oder auf längere Sicht betrieben oder betreiben können. Nur in Schwächeperioden der landesfürstlichen Macht konnte es auf kurze Zeit seinen Willen durchsetzen. So war es im Mittelalter, so war es in verstärktem Maße in der Neuzeit und so blieb es auch im 19. Jahrhundert.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Durch seine Verbundenheit mit dem Lande stand Wien auch mit der Landesvertretung, den Ständen und dem Landtage in enger Fühlung und Abhängigkeit. Auch sie war für die politische Stellung der Stadt mitbestimmend. Die Stände erlangten im Spätmittelalter eine politische Machtstellung und konnten auf die Landespolitik Einfluß nehmen. Auch die Städte konnten als eigener vierter Stand am Landtag teilnehmen und ihr Votum abgeben. Wien war somit auch am Landtag vertreten. Es vertrat den halben vierten Stand. Die andere Hälfte stellten die Vertreter von landesfürstlichen Städten und Märkten, wobei deren Zahl im einzelnen öfter schwankte. Im 16. Jahrhundert wurde die Macht der Stände zunehmend eingeengt. Wien, dessen Stadtverwaltung schon 1522 und 1526 ihrer politischen Bedeutung beraubt und entmündigt worden war, verlor zu dieser Zeit auch am Landtag den letzten Rest seiner politischen Geltung. Als es 1539 den ihm und den mitleidenden Städten zukommenden vierten Teil der Landesumlage nicht bezahlen konnte, verlor es seine Stellung als gleichberechtigter Stand im ständischen Verordnetenkollegium und damit jeden Einfluß auf die Landespolitik [4]. Stehend hatten die Städtevertreter der Verlesung der Postulate, der Steuerforderungen der Regierung beizuwohnen. Dann mußten sie den Sitzungssaal verlassen und durften an den mündlichen Erörterungen nicht teilnehmen. Nur eine schriftliche Stellungnahme durften sie einreichen, die kaum Beachtung fand. 1610 wurden die Städte wohl wieder als vierter Stand anerkannt, doch ihr Einfluß war weiterhin bedeutungslos. Und so blieb es im Wesentlichen bis 1848.

Eine weitere Klammer, die Stadt und Land seit dem Beginn der Neuzeit, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, bis in unsere Tage verbindet, ist darin zu sehen, daß Wien Sitz der Landesregierung und der Landesverwaltungsorgane ist.

Die vielseitige Verbundenheit von Stadt und Land läßt sich an hunderten Beispielen aus der Geschichte zeigen. Wien war durch Jahrhunderte in Geschichte und Kultur ein Glied des Landes und teilte mit ihm dessen Funktion und Aufgabe. Es teilte mit ihm die Markfunktion, Grenzland, Abwehr, Wall gegen Osten zu sein, aber auch die eines Vermittlers, eines Gebers auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete [5]. Es teilte aber auch die Funktion, Glied eines Reiches, Raummitte zu sein [6]. Wiens Verbundenheit zeigt sich in allen großen Epochen des Landes. Sie zeigt sich schon im frühen Mittelalter als Zufluchtstätte in Kriegsgefahr. Sie zeigt sich in den Zeiten künstlerischer Hochblüte, der Gotik und des Barock, in denen oft in nicht zu übersehender Deutlichkeit ein gegenseitiges Geben und Befruchtetwerden erfolgte. Sie zeigt sich in der Kirchengeschichte des Landes, in den Zeiten der Reformation und Gegen-

---

[4] F. Walter, a. a. O. II/48 und III/96.

[5] K. Lechner, Niederösterreich und Wien, In: Custos quid de nocte? Festschrift zum 70. Geburtstage von Michael Pfliegler, S. 7 ff. Wien 1961.

[6] K. Lechner, Die Babenberger und Österreich, S. 3, Wien 1947.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

reformation, der barocken Gläubigkeit, der religiösen Verflachung im Josephinismus und der katholischen Renaissance zur Zeit Hofbauers. Alle Heiligen, die durch Wien gingen und in Wien wirkten, Leopold, Petrus Canisius, Klemens Hofbauer, sie alle sind auch für die kirchliche Entwicklung des Landes von Bedeutung. Wien ist seit 1469 kirchlicher Mittelpunkt des Landes und Sitz der kirchlichen Behörden. Auch darin ist ein Beweis für die enge Verbundenheit von Stadt und Land zu ersehen. Die Frage der Herkunft und Ausbildung des Klerus wird sie gleichfalls bestätigen. Nicht weniger läßt sich diese Verbundenheit auf wirtschaftlichem Sektor in der Frage der Approvisionierung der Stadt und der Versorgung des Landes mit industriellen Erzeugnissen belegen. Sie zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit bei einer herkunftsmäßigen Gliederung der Wiener Bevölkerung [7]. Das starke Anwachsen der Bevölkerung war immer durch starke Zuwanderung bedingt. Diese war wohl nach Zahl und Herkunft zu verschiedenen Zeiten verschieden. Immer aber kam ein Viertel bis ein Drittel der Zuwanderer aus dem österreichischen Kernlande, aus Niederösterreich. Hunderttausende Familienbande verbanden und verbinden Stadt und Land. Aus dieser Verbundenheit hat die Stadt immer wieder Lebenskraft erhalten, hat zeitweilige fremdvölkische Überflutungen überwunden und seine Bevölkerung ist im Grunde bodenständig, deutsch geblieben.

Wien-Niederösterreich ist eine Symbiose, eine Schicksals- und Lebensgemeinschaft, die mit tausenden Herzensklammern verbunden ist. Eine solche Symbiose müßte, wie eine gute Ehe, Ewigkeitsdauer haben. Doch dazu ist, um das Beispiel Ehe nochmals zu gebrauchen, eine Voraussetzung notwendig, daß sie nicht nur eine Interessen- und Schicksalsgemeinschaft ist, sondern auf gegenseitiger Achtung und Verstehen fußend, den Partnern ein gewisses Maß an Selbstentscheidung und Mitsprachrecht einräumt. Oder in unsere Sprache übersetzt, ein gewisses Ausmaß von Selbstverwaltung und im gegebenen Falle auch das richtige Verständnis für die Anliegen des Partners. Dem war aber, wie die Stadt- und Landesgeschichte zuweilen zeigt, nicht immer so. Daher wirkte sich manches zum Nachteil der Stadt aus und es erscheint verständlich, daß die Wiener, wie in mehreren Fällen zu belegen ist, eine Änderung ihrer politischen Stellung zum Landesherrn und zum Lande erstrebten, oder, wenn sie ihnen als Glücksfall in den Schoß fiel, freudig ergriffen [8]. So war es schon, als Kaiser Friedrich II. im Kampfe mit dem letzten Babenberger, Herzog Friedrich II., im Jahre 1237 der Stadt die Reichsfreiheit verlieh und als sie diese nach kurzem Verluste wieder erhielt [9]. So war es auch 1278, als der

---

[7] R. Till, Zur Herkunft der Wiener Bevölkerung im 19. Jhdt. Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1941, S. 15 ff.

[8] R. Till, Das Werden des jüngsten Bundeslandes, Wr. Geschichtsbl. 1961/4/332.

[9] J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I/15 f. I/31 f. Wien 1877—79.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Habsburger Rudolf I., um die Wiener an sich zu binden, der Stadt ein bisher unerreichtes Ausmaß von Freiheiten und die Reichsfreiheit verlieh [10], die auch in diesem Falle von kurzer Dauer war.

Das Streben der Wiener nach politischer Freiheit und Hebung der politischen Stellung der Stadt dauerte auch nach dem Verluste der Reichsfreiheit weiter an. Die Widerstandskraft des Wiener Bürgertums gegen den sie in ihrem Freiheitsstreben beengenden Landesherrn wurde weder 1309 noch 1408 oder 1463 gänzlich gebrochen, sondern erst 1522, als Bürgermeister Dr. Siebenbürger um des stolzen städtischen Unabhängigkeitswillens durch Henkershand den Tod erlitt [11]. Erst das Blutgericht von Wiener Neustadt hat dem Streben der Stadt nach politischem Eigenleben und politischer Geltung den Todesstoß versetzt. Nicht mehr der Bürgermeister, sondern der landesfürstliche Stadtanwalt war als Sachwalter des alleingebietenden Landesherrn der erste Mann in der Stadt [12]. Wien konnte in den folgenden Jahrhunderten kaum mehr ein politisches Eigenleben führen und eine eigene Stadtpolitik betreiben. Es konnte, wie schon erwähnt, in seiner Standesvertretung, auf dem niederösterreichischen Landtag seine für die Stadt oft lebenswichtigen Forderungen, seine berechtigten Wünsche und Beschwerden auch nicht vortragen. Wohl wurden die Städte und auch Wien, wie schon erwähnt, 1610 wieder als vierter Stand anerkannt. Doch es war ihr Einfluß weiterhin unbedeutend. Selbst unter Maria Theresia, die als gute Landesmutter die Herzen der Wiener wie kaum einer ihrer Vorfahren und Nachkommen gewonnen hatte, kam es zu keiner Wendung zum Besseren für Wien. Im Gegenteil. Durch die theresianischen Reformen wurde der Einfluß der Regierung in der Stadtverwaltung immer fühlbarer. Und dies im besonderen Maße auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, der städtischen Wirtschaftspolitik [13]. Die 1737 gegründete und unter dem Vorsitz des Wiener Bürgermeisters stehende Stadt Wiener Wirtschaftskommission [14] wurde einer Hofwirtschaftskommission unterstellt, die unter dem Präsidium des jeweiligen Statthalters von Niederösterreich stand. Ihr hatte die Stadt Wiener Wirtschaftskommission über alle Einzelheiten der städtischen Wirtschafts- und Finanzgebarung zu berichten. Die Hofwirtschaftskommission traf dann die Entscheidungen. Also nicht bei der Stadt Wiener Wirtschaftskommission, sondern bei der Hof-Wirtschaftskommission lag der Schwerpunkt. Die städtische Wirtschaftskommission war nur vorberatendes und, wenn nötig, ausführendes Organ und weit entfernt, wie etwa der Name vermuten ließe, eine eigene städtische Wirtschaftspolitik zu betreiben.

---

[10] J. A. Tomaschek, ebendort, I/42 f.

[11] H. Srbik-R. Lorenz, a. a. O. S. 4.

[12] J. A., Tomaschek, a. a. O. II/140.

[13] R. Till, Geschichte d. Wr. Stadtverwaltung i. d. letzten zweihundert Jahren, S. 13 f. Wien 1957.

[14] R. Till, Die Stadtwiener Wirtschaftskommission, Jahrb. d. V. f. Gesch. d. Stadt Wien, II/S. 78 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Sie wurde, wie ihre Geschichte deutlich zeigt, immer mehr zu einer landesfürstlichen Stelle. Die Stadt Wiener Wirtschaftskommission ist nur eines der Beispiele, an denen gezeigt werden kann, wie die städtische Verwaltung bevormundet wurde und in Abhängigkeit kam. Unter Josef II. verlor die Stadt bei der Reorganisation des Wiener Magistrates im Jahre 1783 den letzten Schein von Selbstverwaltung und stadtpolitischer Meinungsäußerung [15]. Und so blieb es im wesentlichen auch unter den Nachfolgern Josefs II.

Auch im Vormärz wurde in der Wiener Stadtverwaltung das System der Bevormundung durch die Regierung und das Fernhalten von jeder Teilnahme an der Verwaltung durchgeführt. Und dies in einer Zeit, in der sich in den deutschen Staaten die Städte schon lange einer weitgehenden Selbstverwaltung erfreuten und die Grundsätze der Stadtordnung des Freiherrn von Stein zu verwirklichen trachteten. In einer Zeit, in der auch das Wiener Bürgertum auf wirtschaftlichem Sektor große Erfolge aufzuweisen hatte und auf kulturellem Gebiete die Führung übernahm, sodaß man von einer Verbürgerlichung des kulturellen Lebens, von einem beginnenden bürgerlichen Mäzenatentum sprechen kann [16]. Je mehr nun das Wiener Bürgertum auf wirtschaftlichem und kulturellem Sektor emporstieg, umso mehr empfand es die drückende Last des politischen Systems, das sie von der Mitgestaltung ihres Geschickes ausschloß. Es ist daher begreiflich, daß es auch auf politischem Sektor mitreden wollte und daß die Forderung nach Selbstverwaltung zuerst vereinzelt, dann aber öfter und lauter erhoben wurde. Seit den dreißiger Jahren erschien manche anonyme und pseudonyme Schrift, um eine Reform der städtischen Verwaltung zu erzielen. Einer der bedeutendsten und bekanntesten Wortführer war Freiherr von Andrian-Werburg, dessen vielgelesene Schrift „Österreich und dessen Zukunft" 1842 in Hamburg erschien. Seine Ideen fanden im Großbürgertum Wiens, in den Salons der sogenannten zweiten Gesellschaft lebhafte Resonanz und wurden viel besprochen. Auch die Träger der Stadtverwaltung wurden von ihnen erfaßt und es kann daher als Zeichen einer sich anbahnenden neuen Zeit gewertet werden, daß der Wiener Bürgermeister Czapka 1838 die Schaffung eines Bürgerausschusses erstrebte [17], um die Bürgerschaft zur Teilnahme und Mitverantwortung an der Stadtverwaltung heranzuziehen.

Diese Ideen drangen auch in die niederösterreichische Landstube und wurden von den Ständevertretern diskutiert. Seit Beginn der vierziger Jahre fand auch bei ihnen die Frage der Reform des Gemeindewesens und damit verknüpft die der Stellung des vierten

---

[15] H. Srbik-R. Lorenz, a. a. O., S. 16.

[16] R. Till, Demokratisierung des Mäzenatentums, Wr. Geschichtsbl. 1951/3/66 f.

[17] R. Till, Ignaz Czapka, Freiherr von Winstetten, der letzte Bürgermeister des vormärzlichen Wien. Jb. d. V. F. Gesch. d. St. Wien, 14. Bd. S. 62.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Standes und der Stadt Wien zunehmende Beachtung. Die offiziellen Vertreter von Niederösterreich begannen einzusehen, daß die politische Stellung und Einflußlosigkeit des Bürgertums unerträglich sei. Nicht nur in der Landstube, auch an Äußerlichkeiten konnte man ihre Bedeutungslosigkeit ersehen, wie z. B. folgende Entscheidung beweist. Als 1791 der Wiener Magistrat um die Bewilligung bat, daß die städtischen Deputierten zu den Ständeversammlungen ohne schwarze Mäntel erscheinen und bei der Auffahrt zur kaiserlichen Audienz ihre Wagen, die ohnedies die letzten seien, beim rückwärtigen Tor des Landhauses hineinfahren dürfen, wurde er mit dem Bemerken abgewiesen, die städtischen Deputierten seien bei der Auffahrt zur Audienz in das Landhaus nie eingefahren und hätten außerhalb desselben warten müssen [18]. Diese und ähnliche Beispiele illustrieren deutlich die Stellung der städtischen Vertreter und mithin die Stellung der Stadt Wien.

Im Jahre 1844 wurde die Heranziehung des vierten Standes am Landtag in Erwägung gezogen [19] und dabei sogar die Gesetzlichkeit der bisherigen Ausschaltung desselben in Frage gestellt. Baron Stifft hatte die Frage aufgeworfen, ob die Passivität des vierten Standes gesetzlich sei. Im folgenden Jahre hat Baron Louis Pereira diese Frage wieder gestellt, eine stärkere Heranziehung der Städte bei den Landtagsverhandlungen und ihre Einschaltung ins Verfassungsleben verlangt. Im vierten Stande gebe es sicher viele, intelligente und erfahrene und am Wohle des Landes interessierte Männer, deren Kenntnisse, Erfahrungen und Patriotismus den ständischen Beratungen nur förderlich sein könnten. Er beantragte daher, durch ein Komitee über diese Frage eingehende Erörterungen zu pflegen. Sein Antrag, von Schmerling, Breuner, Stifft und Pergen begrüßt, kam indes nicht zur Abstimmung, denn der Landmarschall erklärte, daß es Sache des vierten Standes selbst sei, im Wege der Aktivitätsorgane die erforderlichen Schritte zu tun. Die Angelegenheit ruhte wieder bis 1847. Dann wurde sie im Zusammenhang mit der Frage der Gemeindereform wieder aufgegriffen. Am 8. 3. 1847 brachte sie Graf Breuner ins Rollen. Schmerling erklärte damals, daß die Frage einer Reform des Gemeindewesens eine Lebensfrage sei [20], denn es sei eine Tatsache, daß nur da ein lebendiges Interesse für die Entwicklung der allgemeinen Angelegenheiten zu erwarten sei, wo eine freie Bewegung in den eigenen Angelegenheiten gestattet wird. Baron Stifft führte den Nachweis, daß der vierte Stand in früheren Zeiten die wichtigsten Angelegenheiten des Landes mitberaten hat. Daß er nun völlig mundtot sei, daran wären die oberen Stände nicht ohne Schuld. Kleyle stellte darauf, um diesen Fehler baldigst gut zu machen, den Antrag, im nächsten Landtag den vierten Stand in sein zustehendes Recht einzusetzen.

---

[18] Niederösterr. Landesarchiv, Landtagsverhandlungen Nr. 49/2 ex 1791, Nr. 3366 ex 1804.

[19] V. Bibl, Die niederösterr. Stände im Vormärz, Wien 1911, S. 303.

[20] Niederösterr. Landesarchiv, Ständeprotokoll v. 8. 3. 1847.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Das Recht des vierten Standes auf Mitberatung und Mitbestimmung am Landtag stand außer Zweifel auch für den Landmarschall Graf Montecuccoli, der versprach, dessen Wünschen Rechnung zu tragen.

Die Vertreter des vierten Standes wurden für den 7. und 10. 6. eingeladen. Sie folgten wohl dieser Einladung. Doch als der Antrag zur Debatte kam, daß der vierte Stand zur Teilnahme an den ständischen Verhandlungen berechtigt und verpflichtet werden müsse, ergriffen sie dazu nicht das Wort. Dieser Antrag hätte für sie der Anlaß sein müssen, eine Erweiterung ihrer Befugnisse zu verlangen. Doch nun versagten sie. Auch der Bürgermeister Czapka machte keine Vorschläge über die künftige Stellung Wiens. Er hat wohl später in einer Denkschrift [21] sein Verhalten dahin zu entschuldigen versucht, daß eine schriftliche Aufforderung zur Erstattung von Vorschlägen über die künftige Stellung Wiens von den drei oberen Ständen hätte ausgehen müssen. Und so scheiterte damals dieser ehrlich gemeinte Versuch der Stände. Und doch waren alle diese Bemühungen nicht vergeblich, denn sie hatten den Gedanken einer Reform des Gemeindewesens wachgehalten und er gehörte 1848 zu den ersten Forderungen, die noch vor dem Rufe nach Konstitution in den Märztagen gestellt wurden.

Das Revolutionsjahr 1848 brachte den Beginn des konstitutionellen Lebens und damit einen tiefgehenden Wandel in der politischen Willensbildung. Das Wiener Bürgertum suchte im Sturmschritt nachzuholen, was ihm Jahrhunderte versagt hatten. Die Stellung der Stadt zum Lande konnte es im Revolutionsjahre jedoch nicht ändern. Wohl erhielt Wien auf Anregung des Bürgermeister Czapka im März 1848 eine erste Vertretung der Bürgerschaft, den Bürgerausschuß, und Ende Mai die erste gewählte Gemeindevertretung, den Gemeindeausschuß, dem im Oktober der erste Wiener Gemeinderat folgte. Wohl stand in dieser Vertretung des Bürgertums die Frage einer Gemeindeordnung wiederholt zur Debatte. Doch weder der Gemeindeausschuß noch der Gemeinderat kam über den Entwurf einer Gemeindeordnung hinaus und somit blieb die Frage der politischen Stellung der Stadt ungelöst. Erst das Jahr 1850 sollte eine erste Erörterung und Beschlußfassung über diese Frage auf konstitutioneller Basis bringen.

Ein Meilenstein auf dem Wege zu einer Gemeindeordnung war das vom Innenminister Franz Graf Stadion [22] ausgearbeitete Gemeindegesetz vom 17. 3. 1849. Nach § 6 dieses Gesetzes sollten die Landeshauptstädte eigene Statuten erhalten. Es bot sich dem Gemeinderat somit eine erste Gelegenheit, dabei an der Frage der künftigen Stellung Wiens selbst mitzuberaten und mitzuentscheiden. Am 20. 3. legte Stadion dem Gemeinderat eine „Skizze zu einem Entwurf der städtischen Verfassung für die k. k. Haupt- und

[21] Archiv d. St. Wien, H. A. Hist. 4/1848.

[22] R. Till, Innenminister Franz Graf Stadion. In: H. Hantsch, Gestalter der Geschicke Österreichs. S. 379 f. Innsbruck, 1962.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Residenzstadt Wien" vor, durch den er die Umbildung Wiens zur mächtigen Metropole im Reiche in die Hände des Wiener Bürgertums selbst legte. Er forderte die Stadtvertreter auf, eine Kommission aus ihrer Mitte einzusetzen und mit der Aufgabe zu betrauen, die Grundsätze zusammenzustellen, nach denen die für die Verfassung der Stadt nötigen Änderungen im Gemeindegesetz vorzunehmen seien. Über das Verhältnis der Stadt zum Lande wurde noch keine Erwähnung getan. Am 21. 3. wählte der Gemeinderat aus seiner Mitte zwölf Mitglieder für diese Kommission. Unter ihnen waren der spätere Bürgermeister Dr. Zelinka und Dr. Felder, Gemeinderat Dr. Stubenrauch, Dr. Häusle und Kaltenbäck. Weiters gehörten dieser gemischten Kommission Magistratsrat Reichel und Blümel, Ministerialrat Mitis vom Ministerium für Justiz, Regierungsrat Regner von der Landesregierung, Adjunkt Dopfner von der Stadthauptmannschaft und Hofrat Hock vom Finanzministerium an [23]. Die Kommission, die Dr. Stubenrauch zum Vorsitzenden wählte, begann am 30. 3. mit ihren Beratungen und setzte sie in neun Sitzungen bis 27. 4. fort [24].

Am 25. 4. kam die Frage der künftigen Stellung Wiens auf die Tagesordnung. Es war das erste Mal in der Geschichte Wiens, daß freigewählte Vertreter der Wiener Bürgerschaft darüber beraten und beschließen sollten. Die Meinungen waren allerdings geteilt, als Dr. Stubenrauch beantragte, in Beratung zu ziehen, welche Stellung die Gemeinde zur Staatsverwaltung einnehmen solle. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sprach sich in ihrem Antrag dahin aus, daß Wien unmittelbar unter dem Statthalter stehen solle [25]. Der Minoritätsantrag wollte die Gemeinde unmittelbar dem Ministerium unterstellt wissen. Dr. Häusle modifizierte das Minoritätsgutachten dahin [26], daß Wien wohl nicht wie ein Kronland behandelt werden solle, sondern daß ihm nur größere Rechte als dem flachen Lande zukommen sollen und daß daher die in der Reichsverfassung § 35 sub II aufgeführten Angelegenheiten von der Gemeinde unmittelbar unter der Oberaufsicht des Ministeriums besorgt werden sollen. Ministerialrat Mitis bemerkte hiezu, der Antrag der Minorität scheine im ersten Augenblick wohl günstig und wünschenswert, bei näherem Zusehen ergebe sich aber, daß die Gemeinde bei einer solchen Ausnahmsstellung mehr verlieren, als gewinnen würde. Regierungsrat Regner wies in der Debatte auf das Beispiel hin, das dadurch anderen Städten und selbst dem flachen Lande gegeben würde, die schließlich das Gleiche fordern könnten. Weiters führte er an, daß der Landtag in allen Angelegenheiten des § 35 II sich nur die Gesetzgebung vorbehalten, die Ausführung

---

[23] Archiv d. St. Wien, Sitzungsprotokolle d. Gemeinderates 5—5, 40/3.

[24] Ebendort, 5—5, 43.

[25] Ebendort, Gemeinderatsakten, 1587/1849.

[26] R. Till, Theologen i. d. Wr. Stadtvertretung, Jb. d. V. f. G. d. St. Wien, 13. Bd. 208 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

aber den Gemeinden überlassen werde. Der Gemeinde Wien auch das Gesetzgebungsrecht einzuräumen, gehe nach seiner Meinung wohl nicht an. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung sprach sich die Majorität für den Kommissionsantrag dahingehend aus, daß die Gemeinde Wien zunächst unter dem Statthalter und dem Landtage und durch diese unter dem Ministerium und Reichstage stehen solle.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen wurde in den „Grundzüge einer Gemeindeordnung der Stadt Wien" festgelegt, vom Gemeinderat weiter beraten und abgeändert und erschien als „Entwurf einer Gemeindeordnung" nach Stellungnahme und Abänderung durch die Landesregierung und das Ministerium mit kaiserlicher Sanktion am 20. 3. 1849 als „Provisorische Gemeindeordnung für Wien". § 121 derselben besagt: „Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter"[27]. Damit war die politische Stellung Wiens zu Niederösterreich für die nächsten Jahrzehnte entschieden, denn die provisorische Gemeindeordnung wurde zum Definitivum und mit ihr auch der § 121, der mit unwesentlichen Änderungen sogar die Gemeindeordnung überlebte und bis 1921 in Geltung stand. Eine Änderung brachte das Jahr 1862. Bis dahin besaß gemäß § 121 der Statthalter von Niederösterreich ein weitgehendes Einspruchsrecht in Wiener Gemeindeangelegenheiten, das an das des Stadtanwaltes erinnerte. Das neue Gemeindegesetz vom 5. 3. 1862 hat wohl die städtische Selbstverwaltung weitgehend berücksichtigt, doch die Bevormundung Wiens blieb. An Stelle des Statthalters trat jetzt der niederösterreichische Landtag. Artikel XXIV des neuen Gemeindegesetzes besagt: „Der Landtag wacht mittels seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Städte mit eigenem Statute — somit auch das der Stadt Wien — ungeschmälert erhalten werde. An seine Genehmigung sind wichtige, insbesonders den Haushalt betreffende Akte gebunden. Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte." Die strenge Durchführung der Bestimmung des Artikel XXIV verlegte, wie Bürgermeister Newald damals schon mit Besorgnis hervorhob[28], den Schwerpunkt der Kommunalverwaltung geradezu aus der Gemeindestube in die Landstube. Rückblickend bestätigt eine Durchsicht der Sitzungsprotokolle des Landtages diese Befürchtung Newalds. Oft und gerade in wichtigen Fällen fiel die Entscheidung über stadteigene Angelegenheiten nicht im Rathaus sondern im Landhaus. Ein lehrreiches Beispiel dafür ist die Stadterweiterung und das Stadtstatut von 1890, worüber in der vorliegenden Fassung nicht im Rathaus, sondern in der Herrengasse

---

[27] Landesgesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Kronland Österreich u. d. Enns, 1849/50, Nr. 21.

[28] K. Weiss, Vorlagen z. Revision d. prov. Wr. Gemeindeordnung v. 6. 3. 1850, S. XIII. Wien 1868.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

die Entscheidung fiel[29]. Im niederösterreichischen Landtage hatte Wien auch in konstitutioneller Zeit keine seiner Stellung und Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung. Der am 6. 4. 1861 eröffnete Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns bestand nach § 33 der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung[30] aus sechsundsechzig Mitgliedern. Drei von ihnen, der Erzbischof von Wien, der Bischof von St. Pölten und der Rektor der Wiener Universität hatten Virilstimmen. Eine starke Vertretung hatte der Großgrundbesitz, der fünfzehn Abgeordnete in den Landtag entsendete. Von den übrigen entfielen vierundzwanzig auf die in der Landeswahlordnung bezeichneten Städte und Märkte. Die Hälfte davon, also zwölf, hatte Wien zu stellen, das in acht Wahlbezirke geteilt war. Fünf sollte die Innere Stadt stellen und je einen die Bezirke Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josefsstadt und Alservorstadt. Die weiteren zwölf waren auf die anderen Städte und Märkte Niederösterreichs verteilt. Siebzehn Abgeordnete entsandten die Landgemeinden und vier die Handels- und Gewerbekammern. Von den insgesamt sechsundsechzig Abgeordneten entfielen zwölf, also kaum ein Fünftel auf die Hauptstadt Wien. Bei dieser Mandatsverteilung blieb es im Wesentlichen bis 1890. Erst durch die zweite Stadterweiterung und die Schaffung einer bei der Erweiterung des Wahlrechtes eingeführten allgemeinen Wählerklasse wurde die Zahl der Vertreter Wiens vermehrt. In dem ausführenden Organ der niederösterreichischen Landesvertretung, dem niederösterreichischen Landesausschuß, war das Verhältnis Niederösterreich : Wien noch ungünstiger für Wien. Von den sechs Mitgliedern des Landesausschusses konnte nur einer als Vertreter Wiens betrachtet werden[31]. Und von den achtzehn Vertretern Niederösterreichs im österreichischen Abgeordnetenhause des Reichsrates, die der niederösterreichische Landtag aus den einzelnen Gruppen damals zu wählen hatte, waren auch nur vier Wiener Abgeordnete. Daß sich dieses zahlenmäßige Mißverhältnis bisweilen bei lebenswichtigen Entscheidungen, vornehmlich auf dem Finanzsektor, zu Ungunsten Wiens auswirken konnte, scheint begreiflich.

Es mag nicht Wunder nehmen, daß in konstitutioneller Zeit aus den Reihen der gewählten Vertreter Wiens, im Wiener Gemeinderat, wiederholt der Ruf nach Änderung der politischen Stellung Wiens zum Lande zur Sprache kam. So war es 1864, als die äußerste Linke aus parteipolitischen Erwägungen für Wien die Reichsunmittelbarkeit erstrebte, um den liberalen Gemeinderat vom konservativen niederösterreichischen Landtag unabhängig zu machen. Am 19. 4. 1864 stellte Gemeinderat Umlauft und Genossen unter Hinweis, die Interessen Wiens nach allen Seiten hin auf das

---

[29] R. Till, Erich Graf Kielmansegg und die Wr. Stadterweiterung v. 1890, In: Festschr. f. Prof. A. Weissenhofer z. s. 70. Geburtstage, S. 87 ff. Wien, 1954.

[30] Reichsgesetzbl. f. d. Kaisertum Österreich 1861, Nr. 20.

[31] Niederösterr. Amtskalender f. d. Jahr 1865, S. 96 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gewissenhafteste zu vertreten, den Antrag: „Der Gemeinderat wolle beschließen, unverzüglich die entsprechenden Schritte zu tun, damit die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im verfassungsmäßigen Wege für reichsunmittelbar erklärt und ihr das Recht zuerkannt werde, die bisher von dem niederösterreichischen Landtag in Bezug auf ihre Interessen geübten Vertretungs- respektive Wahlbefugnisse fortan im Schoße ihrer Kommunalvertretung und durch dieselbe selbständig auszuüben" [32]. In der Begründung heißt es, daß die im österreichischen Verfassungsleben verankerte Interessenvertretung an sich schon eine Kalamität für Österreich sei, durch die Art aber, wie sie mittels der Landesordnung im Kronlande Niederösterreich durchgeführt wurde, insbesondere für die Interessen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Quelle tiefgreifender und unheilbarer Verletzungen geworden sei, da Wien im Landtag dauernd der unvermeidlichen Gefahr der Majorisierung preisgegeben sei. Der Antrag wurde der 1. Sektion zugewiesen [33].

Der spätere Bürgermeister Dr. Felder nahm erfolgreich gegen diesen Antrag Stellung und äußerte seine Befürchtung, daß durch die Loslösung Wiens vom Mutterlande Niederösterreich der deutsche Charakter Wiens gefährdet würde [34]. Die Tage der Reichsfreiheit Wiens seien nicht die schönsten Wiens gewesen. Es war ein Glück für Wien, daß es die Reichsfreiheit im Mittelalter verlor, denn wäre Wien reichsunmittelbar geblieben, wäre es nie Landeshauptstadt geworden. Die Lehren aus der Geschichte seien ernste Mahnungen, um der Stadt den richtigen Weg zu weisen. Zur Zeit des verstärkten Reichsrates vertrat man auch die Meinung, Wien zur reichsunmittelbaren Stadt zu machen. Damals allerdings nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern, weil, wie man sagte, Wien, wie jede Großstadt, ein Herd politischen Gärungsstoffes und gefährlicher Elemente sei. Diese müßten isoliert werden durch Abtrennung der Stadt vom Lande. Jetzt aber, führte Felder weiter aus, behaupten die Antragsteller, sei die Verbindung mit Niederösterreich für die Interessen Wiens eine Quelle tiefgreifender Verletzungen. Er sehe darin geradezu die Spitze des Antrages gegen die Landesregierung. Die das Interesse der Stadt Wien betreffenden Landtagsbeschlüsse erbrächten den Beweis, daß das Land zu schätzen wisse, daß Wien seine Hauptstadt sei und zu ihm gehöre. Schließlich betonte Felder noch, daß auch im Lager des Nationalitätenhaders die Idee der Reichsfreiheit Wiens Anklang fand, wo man behauptete, daß Wien gar keine deutsche Stadt sei, sondern die Hauptstadt eines Reiches, dem viele Nationen angehören [35]. Daher müsse Wien ein neutraler Boden für alle werden und dies sei nur

---

[32] Archiv d. St. Wien, Sitzungsprotokolle d. Gemeinderates 279. Sitz. v. 19. 4. 1864, Nr. 14.

[33] Ebendort, Protokolle d. 1. Sektion, 1864, 111. Eintragung, 22/4.

[34] Ebendort, Nachlaß Felder, 32/7.

[35] R. Till, Ein Plan d. Gliederung Wiens in Nationalitätenviertel. Wr. Gbl. 1955/4/73.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dadurch zu erreichen, daß Wien vom deutschen Stammlande Niederösterreich abgetrennt, ein eigenes Kronland, also reichsunmittelbar werde. Aus diesen Erwägungen halte er den Antrag Umlaufts für undurchführbar, unpolitisch und unpatriotisch. Nach kurzer Debatte wurde daraufhin der Antrag abgelehnt und man ging zur Tagesordnung über. 1869 stellte Gemeinderat Dr. Billing neuerlich den Antrag, das verfassungsmäßige Band Wiens mit Niederösterreich zu lösen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 9. 11. 1869 verwies er darauf [36], es sei eine unleugbare Tatsache, daß die Steuerpflichtigen der Reichshauptstadt schon gegenwärtig zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes Niederösterreich unverhältnismäßig hoch in Anspruch genommen sind. Dadurch, sowie durch den Umstand, daß Wien kein Opfer scheut, um seine Stellung als Reichshauptstadt und die geistigen und materiellen Interessen nicht nur seiner Einwohner, sondern auch der nach Wien zuströmenden Bewohner des flachen Landes von Niederösterreich zu fördern, habe die Steuerlast Wiens bereits eine enorme, nahezu keine Erhöhung mehr zulassende Höhe erreicht. Nichtsdestoweniger habe der niederösterreichische Landtag ohne Rücksicht auf die bereits bestehende Steuerlast Wiens, das acht Dreizehntel der Landesausgaben aufbringen müsse, die Aufhebung der Mauten auf den niederösterreichischen Straßen, wie die Deckung des durch die Bezirksschulumlagen nicht aufgebrachten Mehrbedarfes durch den Landesfonds beschlossen. In Erwägung dieser, die berechtigten Interessen Wiens auf tiefste verletzenden und schädigenden Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages, in weiterer Erwägung der der Gemeinde Wien drohenden schweren finanziellen Nachteile aus ihrem verfassungsmäßigen Bande mit dem Lande Niederösterreich und in schließlicher Erwägung der klar zu Tage tretenden Tatsache, daß Wien leider auf keine die Interessen der Reichshauptstadt berücksichtigende Behandlung im Landtage rechnen könne, stelle er den Antrag: „Der Gemeinderat wolle seine Rechtssektion beauftragen, das politische und finanzielle Verhältnis der Stadt Wien zum Lande Niederösterreich einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen und dem Gemeinderate darüber Bericht zu erstatten, ob unter solchen Verhältnissen mit allen gesetzlichen Mitteln dahin gewirkt werden solle, daß der verfassungsmäßige Verband der Reichshauptstadt Wien mit dem Lande Niederösterreich gelöst und Wien zu einer reichsunmittelbaren Stadt erhoben werde." Der Antrag wurde der 1. Sektion zugewiesen [37] und fand das gleiche Los, wie der von 1864.

Nicht mehr Erfolg hatte der spätere Bürgermeister Dr. Lueger, als er bei der Generaldebatte des Voranschlages für 1887, den in

---

[36] Archiv d. St. Wien, Sitzungspr. d. Gemeinderates, 82. Sitz. v. 9. 11. 1869, Nr. 82/11.

[37] Ebendort, Gemeinderat 16—37, 1. Sektion 1869, 370—10. 11., Antrag Billing, 5501.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

einer Wählerversammlung angeregten Vorschlag aufgreifend [38], am 28. 12. 1886 den Antrag stellte, daß Wien aus dem politischen und finanziellen Verbande mit Niederösterreich gelöst und als reichsunmittelbar erklärt werde [39]. Der Antrag lautet: „Der Bürgermeister solle ersucht werden, die zur Realisierung dieses Wunsches erforderlichen Schritte bei den beiden Häusern des hohen Reichsrates, bei der hohen Regierung und ihren Behörden, endlich bei dem hohen niederösterreichischen Landtag zu unternehmen, eventuell sich in dieser Beziehung mit den Vertretern Wiens im Reichsrat und den im niederösterreichischen Landtage ins Einvernehmen zu setzen." Auch dieser Antrag ging den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Weg über die 1. Sektion und blieb, trotzdem er wiederholt wurde [40], erfolglos.

Im Hinblick auf die Erfolglosigkeit dieser Anträge mag es nicht wundern, daß bei den drei Jahre später erfolgten Verhandlungen über ein neues Stadtstatut die Frage der Reichsunmittelbarkeit Wiens gelegentlich wohl erwähnt wurde, nie aber ernstlich zur Debatte stand. Die Stellung Wiens zu Niederösterreich blieb daher auch in dem Stadtstatut für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. 12. 1890 [41] im Wesen unverändert. Es heißt dort im § 4: „Die Gemeinde Wien steht unmittelbar unter dem Landtage des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und bezüglich des vom Staate übertragenen Wirkungskreises insbesondere auch hinsichtlich ihres Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz unter dem Statthalter".

Mit dieser Entscheidung war die Frage der politischen Stellung Wiens keineswegs gelöst. Sie drängte weiter und immer deutlicher zu einer der Einwohnerzahl und Wähler entsprechenden und gerechten Lösung, jemehr durch Erweiterung des Kurienwahlrechtes und schließlich durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes neue Bevölkerungsschichten wahlberechtigt wurden. Die in den Gewerkschaften organisierten, in den Schulungskursen geschulten und mit politischen Tagesfragen vertrauten und in der sozialdemokratischen Partei politisch erfaßten Arbeiter, die in Wien bei Durchführung des allgemeinen Wahlrechtes die Mehrheit der Stimmen zu gewinnen hofften, waren schon mehrere Jahre, bevor sie in Wien die Stadtverwaltung übernahmen, an der Frage der Stellung Wiens interessiert. Ihre Parteivertreter haben schon im Jahre 1900 am Parteitage in Graz die Grundsätze für das Wirken der Sozialdemokraten in der Gemeinde aufgestellt. Das 1914 im Druck erschienene Programm enthält im Hinblick auf die Frage der Stellung Wiens zwei Forderungen: Die Autonomie Wiens und die Loslösung Wiens

---

38 Ebendort, Gemeinderatspr. 1886, 28. 12. Nr. 92/5.
39 Ebendort, Nachlaß Felder, 32/16.
40 Ebendort, Gemeinderatspr. 1886, v. 29. XII. Nr. 93/5.
41 Landesgesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Erzherzogtum Österreich u. d. Enns, 1890, Nr. 45, S. 55.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

vom Lande Niederösterreich [42]. Die Erfüllung brachte aber erst das Jahr 1921, als die Sozialdemokraten, die in den Maiwahlen 1919 als stärkste Partei hervorgingen und mit der Führung der Wiener Stadtverwaltung betraut, diese Forderungen zu verwirklichen trachteten.

Der am 22. 5. 1919 gewählte erste sozialistische Bürgermeister Wiens, Jakob Reumann, kam schon zu Beginn seiner Amtstätigkeit auf die Stellung Wiens zu sprechen und betonte, daß das Verhältnis Wiens zu Niederösterreich und die Stellung Wiens im Landtage eine andere werden müsse. Dies war auch vorauszusehen. Früher hatten am Landtag gewisse Wahlrechtsprivilegien zu Gunsten des flachen Landes bestanden, die ihm auch die Majorität sicherten. Nun kam nach dem allgemeinen Wahlrecht zahlenmäßig Wien die Mehrheit im Landtag zu. Einer Bevölkerungszahl von 1,800.000 für Wien entsprach eine von 1,400.000 für das restliche Niederösterreich. Die Frage der künftigen Stellung Wiens sollte schon aus dieser Erwägung heraus zu einer der wichtigsten bei der Verfassungsarbeit der nächsten Jahre werden.

Wien ging, ohne diese Frage zu lösen, zuerst daran, eine grundlegende Verwaltungsreform im demokratischen Sinne durchzuführen und eine Reform der Stadtverfassung erst im Anschluß daran in Angriff zu nehmen. Ihr Ergebnis war die sogenannte „Aprilverfassung", die am 29. 4. 1920 als niederösterreichisches Landesgesetz publiziert wurde [43]. Über die Frage der künftigen Stellung Wiens wurde darin noch keine Entscheidung gefällt, denn dazu mußte erst das Erscheinen der künftigen Bundesverfassung Österreichs abgewartet werden. Doch sie geriet nicht in Vergessenheit. Sie tauchte bald da, bald dort auf, stand in der Tagespresse und in politischen Versammlungen zur Diskussion und gewann über Wien und Niederösterreich hinaus an Interesse. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen und nach wirtschaftlichen, politischen und machtpolitischen Überlegungen vertreten. Es spielte in diese Diskussion wieder die Idee der Reichsunmittelbarkeit hinein. Auch die einer Kurialisierung Niederösterreich-Land und Wien wurde erwogen. Aber auch die Frage der gänzlichen Trennung Wiens von Niederösterreich fand damals schon Vertreter und Anhänger. Es ist heute wohl schwer zu sagen und kaum mehr zu ergründen, wer als erster das Schlagwort „Bundesland Wien" zur Diskussion stellte. Aus der einschlägigen Literatur, aus Presse und Memoiren kann man feststellen, daß dies schon 1919 geschah. Oskar Helmer, ein Politiker, der jene Tage miterlebte, schreibt darüber in seinen Erinnerungen [44], daß schon zu Beginn des Jahres 1919, vor den Wahlen in die provisorische Nationalversammlung, in Niederösterreich, besonders bei den bäuer-

---

[42] F. Czeike, Wirtschafts- u. Sozialpolitik d. Gemeinde Wien, II. (1919—34). Wr. Schriften 11. Heft, S. 319, Wien 1959.

[43] Landesgesetzbl. f. Niederösterreich, Nr. 307 aus 1920.

[44] O. Helmer, 50 Jahre erlebte Geschichte, Wien, 2. Auflage, S. 93.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

lichen Vertretern Bestrebungen einsetzten, Wien und Niederösterreich zu trennen und daraus zwei gleichberechtigte Länder zu machen.

Mit der Frage der Schaffung der Bundesverfassung, die die am 10. 2. 1919 gewählte konstituierende Nationalversammlung bis 31. 10. 1920 fertig stellen sollte, trat auch die Wien-Frage in ein akutes Stadium. Österreich sollte nach dem Willen des Gesetzgebers demokratischer Bundesstaat sein. Bei der Erörterung des bundesstaatlichen Gedankens kam zwangsläufig auch das Wienproblem, die Frage nach der künftigen Stellung Wiens zur Sprache. Für diese Verfassungsfrage war schon im Oktober 1919 Universitätsprofessor Dr. Mayr aus Innsbruck zum Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreform bestellt worden. Weiters wurde ein Unterausschuß gewählt, dem Dr. Bauer als Vorsitzender und Dr. Seipel als Berichterstatter angehörte. Schließlich wurden Sachverständige, Vertreter des Staatssekretariates, der Universität und der obersten Gerichtshöfe zu Rate gezogen. Professor Kelsen wurde als wissenschaftlicher Konsulent der Staatskanzlei schon im Sommer 1919 beauftragt, mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei den Entwurf einer Staatsverfassung auszuarbeiten. Dieser erste Entwurf wurde noch im Sommer 1919 fertiggestellt. Ihm folgten bis zum Herbst noch andere, in denen die künftige Stellung Wiens schon Berücksichtigung fand. Im Oktober 1919 begannen Koalitionsverhandlungen der politischen Parteien über die Verfassungsfrage, wobei man einen der Entwürfe von Prof. Kelsen zur Grundlage nahm.

Seit Jahresbeginn 1920 beschäftigten sich auch die Landesregierungen mit der Verfassungsfrage, denn bei den Vorberatungen sollten und wollten auch die Ländervertreter zu Worte kommen. Zu diesem Zwecke wurde auf Antrag der christlichsozialen Partei für den 15.—17. 2. 1920 in Salzburg eine Länderkonferenz einberufen und abgehalten, auf der die Verfassungsfrage vom Standpunkt der Länder aus erörtert wurde. Auch die Frage der Stellung Wiens kam auf die Tagesordnung. Bei den Verhandlungen, bei denen Vertreter der Landesregierungen und die Landesamtsdirektoren teilnahmen, war ein starker Länderpartikularismus spürbar. Staatssekretär Mayr sprach beim Abschluß der Tagung wohl von einem Fortschritt [45]. Landeshauptmann Ender dagegen schilderte die Stimmung in Salzburg weniger hoffnungsvoll und sagte, daß eigentlich niemand an den Bestand und die Lebensfähigkeit des Staates glaubte, für den ein Haus gebaut werden sollte. Dr. Seipel sprach die Hoffnung aus, wenigstens einige Steine aus dem Wege zu räumen. Die Salzburger Länderkonferenz ging schließlich, ohne entscheidende Beschlüsse gefaßt zu haben, auseinander und sollte in Linz eine Fortsetzung finden.

Die Linzer Tagung fand vom 20.—23. 4. statt. Auf ihr wurden mehr Erfolge erzielt als in Salzburg. Und dies auch in der Wien-

[45] Neue Freie Presse, 17. 2. 1920.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

frage. Die Ländervertreter erklärten, daß diese Frage für sie insofern von Bedeutung sei, daß der Bundesrat keine Majorisierung des übrigen Österreich durch das mit Wien vereinigte Niederösterreich ertragen könne. Sie wollten daher eine gewisse Gewährleistung gegen eine Majorisierung durch Niederösterreich und Wien. Und dies entweder durch die Trennung der beiden Länder, oder aber durch die Beschränkung der Zahl der Bundesratsitze, die der gesamte Landtag zu vergeben hatte. Auf welche Weise die Wiener und Niederösterreicher ihr gegenseitiges Verhältnis im übrigen einrichten wollten, sei ausschließlich eine Angelegenheit der beiden Partner selbst. Nicht nur die Länder waren für eine Trennung sondern auch die Parteienvertreter, die Sozialdemokraten und auch die Christlichsozialen, die in Linz wenigstens nicht dagegen sprachen. Nur die Großdeutschen, die in diesen Tagen in Linz ein Parteitreffen abhielten, sprachen sich mit aller Entschiedenheit gegen die Trennung und für die Beibehaltung der historischen Landeseinheit mit der Begründung aus, daß durch die Zerreißung der niederösterreichischen Landeseinheit Wien in seiner kulturellen und wirtschaftlichen und besonders in seiner nationalen Bedeutung geschwächt würde [46]. In Linz kam es nun doch zu einer weitgehenden Annäherung der Parteien. Das Ergebnis der Linzer Tagung war der sogenannte „Linzer Entwurf" [47]. Dies war der Verfassungsentwurf des Staatssekretär Mayr, ergänzt durch die Abänderungsanträge, die in Linz gestellt worden waren.

In den folgenden Wochen kam die Verfassungsfrage nicht mehr zur Ruhe und auch die Wienfrage beschäftigte die Gemüter. Seit Juli befaßte sich der Verfassungsausschuß des Nationalrates unter dem Vorsitz Dr. Bauers wieder mit ihr. Auch in der Presse stand sie in dieser Zeit wiederholt zur Diskussion. Die Meinungen waren noch sehr geteilt, auch in der Wienfrage. Durch die Demission der Regierung Renner und die Auflösung der Koalition, die am 4. 7. erfolgte, wurde die Lage keineswegs klarer. Die Befürchtung, daß die konstituierende Nationalversammlung bis 31. 10. 1920 mit der Bundesverfassung nicht fertig werde, ließ den Verfassungsausschuß am 7. 7. über Initiative Dr. Bauers einen Unterausschuß wählen, der am 11. 7. seine Arbeit begann. Dieser Unterausschuß nahm den Linzer Entwurf zur Grundlage seiner Beratungen und bemühte sich, einen Verfassungsentwurf fertig zu stellen, der allen Anforderungen der Länder und der politischen Parteien entsprechen sollte. Das war nicht leicht, da zu dieser Zeit der Standpunkt der Parteien zur Wienfrage keineswegs einheitlich war.

In Niederösterreich waren die Vertreter der Christlichsozialen weitgehend für eine Trennung Wiens, weil sie es für unerträglich fanden, von Wien beherrscht zu werden. Doch nach den Beratungen im christlichsozialen Landtagsklub sprach sich eine beachtens-

---

[46] Ebendort, 20. u. 22. 4. 1920.

[47] I. Seipel, Der Kampf um die österreichische Verfassung, S. 88. Wien 1930.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

werte Zahl von ihnen gegen eine vollständige Trennung und für eine Kurialisierung Wiens aus. Die Sozialdemokraten in Niederösterreich waren in diesen Wochen gegen eine Trennung Wiens, weil sie dadurch die Mehrheit im Landtag zu verlieren fürchteten [48]. In Wien nahmen die Sozialdemokraten auch noch keine einheitliche Stellung ein. Ein Teil von ihnen sprach von einer Art reichsfreien Stellung Wiens, ein anderer, unter ihnen nun auch Bürgermeister Reumann [49], von der Schaffung eines eigenen Bundeslandes „Wiener Land" mit Einbeziehung möglichst weiter industrielle Gebiete. Dr. Seipel [50] berichtet darüber, daß die Forderung nach einer Trennung Wiens von Niederösterreich damals nur zum geringen Teil eine Forderung der Rathausmehrheit war. Die Wiener Christlichsozialen waren, wie ihr Wortführer Kunschak, zum Großteil gegen die Trennung und für die Kurialisierung Wiens. Doch auch Anhänger des Trennungsgedankens gab es in ihren Reihen. Dies zeigt sich deutlich darin, daß es zwischen dem Berichterstatter im Verfassungsausschuß, Dr. Seipel und dem Gemeinderat R. Schmitz Ende August in dieser Frage zu einer Art Zeitungspolemik kam.

Schmitz nahm in der Reichspost vom 27. 8. in einem „Wien-Land" betitelten Beitrag gegen den Verfassungsentwurf des Unterausschusses und die darin vorgesehene Bildung eines Bundeslandes Wien Stellung und sprach sich dagegen aus, daß der Unterausschuß die Trennung als gegebene Tatsache annehme, bevor weder der Wiener Gemeinderat, noch der niederösterreichische Landtag zu dieser Frage Stellung genommen habe [51]. Er war gegen eine Trennung und für die Kurialisierung Wiens. Dr. Seipel, der sich als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der Wienfrage den Standpunkt der Ländervertreter zu eigen gemacht hatte, vertrat ihn auch im Unterausschuß. Der Unterausschuß war für eine Trennung, wenn auch nicht für eine vollständige Loslösung Wiens von Niederösterreich. Dr. Seipel antwortete in der Reichspost vom 31. 8. in einem gleichfalls „Wien-Land" betitelten Beitrag [52] und begründete seine Stellung und die des Unterausschusses dahingehend, daß der Unterausschuß im Verfassungsentwurf noch nie von einer vollständigen Lösung Wiens gesprochen habe. Es wurde allerdings bei der Aufzählung der Glieder des neuen Bundesstaates Wien vorläufig als eigenes Glied genannt, um ihm die Möglichkeit einer selbständigen Vertretung im Bundesrate offen zu lassen.

Wie die Zeitungspolemik Seipel-Schmitz zeigt, hat die Möglichkeit einer Erörterung der Wienfrage in der Öffentlichkeit nicht gefehlt. Der Unterausschuß hat nach jeder Sitzung der Presse bekannt gegeben, was beraten und beschlossen wurde. Die Presse und

---

[48] J. Hannak, Im Sturm eines Jahrhunderts. S. 267 f. Wien 1952.
[49] Archiv d. St. Wien, Sitzungspr. d. Gemeinderates, 16. 4. 1920.
[50] I. Seipel, a. a. O. S. 231.
[51] Reichspost v. 27. 8. u. 1. 9. 1920.
[52] Ebendort, 31. 8. 1920.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

mit ihr die Öffentlichkeit konnte somit an der Verfassungsarbeit teilnehmen. Es ist hier in diesem Zusammenhange nicht möglich, auf die Fülle der Pressestimmen zur Wienfrage näher einzugehen. Es sei nur darauf verwiesen, daß manche Anregungen gegeben wurden, daß viele Deputationen mit ihren Wünschen und Vorschlägen kamen und daß viele Zuschriften nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch geprüft wurden. Alle Wünsche konnten beim Verfassungsbau allerdings nicht berücksichtigt werden [53].

Anfangs September 1920 begannen noch Parteienverhandlungen über die Verfassungs- und Wienfrage, von denen man sich eine weitere Annäherung der Standpunkte erhoffte. Am 29. 9. erstattete Dr. Seipel für den Unterausschuß dem Verfassungsausschuß einen abschließenden Bericht. In der Wienfrage sprach er sich wohl für eine Trennung, nicht aber für eine vollständige Loslösung Wiens aus und erörterte die Möglichkeit, wie bei einer Trennung Wiens vom Mutterlande die beiden Partnern gemeinsamen Angelegenheiten weiterhin gemeinsam verwaltet, oder, im Falle eines Beisammenbleibens, die berechtigten Wünsche einer relativen Selbständigkeit beider erfüllt werden können. Der vom Unterausschuß ausgearbeitete Verfassungsentwurf wurde ohne einschneidende Änderung angenommen. Noch am 29. 9. konnte der Verfassungsausschuß der konstituierenden Nationalversammlung den Entwurf für eine Bundesverfassung vorlegen [54]. Nach dem Motivenbericht, in dem Dr. Seipel als Berichterstatter des Verfassungsausschusses den Werdegang des Gesetzes schilderte, ging das Haus in eine kurze Debatte und Spezialdebatte ein, bei der u. a. Nationalrat Stöckler [55] im Zusammenhang mit der Wienfrage ausführte, daß eine Trennung der politischen und autonomen Verwaltung und Gesetzgebung zwischen Wien und Niederösterreich notwendig geworden sei, seitdem das allgemeine Wahlrecht bestehe, daß aber die Fäden, die Wien und Niederösterreich zusammenhalten, so eng seien, daß sie auch in Zukunft fortbestehen müßten. Am 30. 9. erfolgte die zweite und am 1. 10. die dritte Lesung. Darauf wurde die Vorlage als Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), verabschiedet und trat am 10. 11. 1920 in Kraft.

Die Bundesverfassung brachte die erwünschte Neugestaltung der politischen Stellung Wiens im Lande und im Staate. Artikel 1 besagt, daß Österreich ein Bundesstaat ist. In Artikel 2 wird Niederösterreich nicht mehr als ein Bundesland, sondern in zwei Teile geteilt, als Niederösterreich-Land und Wien angeführt. In Artikel 108 wird verfügt, daß der Landtag von Niederösterreich sich in zwei Kurien gliedere. Die Kurie Land wird gebildet von den Ab-

---

[53] I. Seipel, a. a. O. S. 94.

[54] Stenogr. Protokoll d. 100. Sitzung d. konstit. Nationalversammlung vom 29. 9. 1920, S. 3375—83.

[55] Ebendort, Protokollv. 30. 9. 1920, S. 3451.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

geordneten des Landes ausschließlich Wiens. Die Wahl der Abgeordneten der Kurie Wien wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geregelt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf beide Kurien im Verhältnis der Bevölkerungszahl zu verteilen. Artikel 109 handelt von den gemeinsamen Angelegenheiten und besagt, daß als Landtag von Niederösterreich beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zusammentreten, die von der gemeinsamen Landesverfassung als gemeinsam erklärt werden. Dazu gehört in erster Linie die gemeinsame Landesverfassung selbst. Artikel 110 und 111 bestimmen, daß in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes hat. Zu diesen nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören die Verfassung jedes der beiden Landesteile, die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat und die Gesetzgebung hinsichtlich der Aufgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt. In Artikel 113 wird verfügt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten durch eine vom Landtag von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältnis zu wählende Verwaltungskommission verwaltet werden. Ihr gehören der Bürgermeister von Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land an und haben abwechselnd den Vorsitz. Für Wien nimmt nach Artikel 112 der Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der Stadtsenat auch die einer Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Stellung eines Landesamtsdirektors ein. Abschließend wird in Artikel 114 bestimmt, daß ein selbständiges Bundesland Wien durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden kann.

Die nach Artikel 113 vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Verhältnis zu wählende Verwaltungskommission wurde am 30. 11. 1920 gewählt. Neben ihrer Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten, befaßte sie sich auch mit der Aufgabe, die Trennung des Landes vorzubereiten. Ein Verfassungsübergangsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz [57] regelte, inwieweit die Trennung für den Augenblick wirksam werden sollte. Wien übernahm auch, trotz Gegenstimmen, als erste der Kurien den Vorsitz im Bundesrat [58].

Die in der Bundesverfassung getroffene Neugestaltung der Rechtsstellung Wiens im Staate machte auch eine Neugestaltung bzw. Neukodifizierung der Wiener Stadtverfassung vom April 1920 notwendig. Am 10. 11. 1920 wurde ein neuer diesbezüglicher Verfassungsentwurf dem Wiener Gemeinderat als Landtag der Kurie Wien zur Beschlußfassung vorgelegt und von ihm genehmigt. Die

---

[56] Bundesgesetzbl. f. d. Republik Österreich Nr. 1, vom 1. 10. 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird. (Bundesverfassungsgesetz).

[57] Stenogr. Protokoll d. 101. Sitzung d. konstit. Nationalversammlung vom 30. 9. 1920, S. 3455—57.

[58] I. Seipel, a. a. O., S. 104.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

neue Stadtverfassung[59] ist das erste Wiener Landesgesetz. Auch in ihm ist verankert, daß Wien als Kurie Stadt weitgehend selbständig, aber immer noch mit Niederösterreich vereint ist. Von der Kurie Niederösterreich-Land wurde als Gesetz vom 30. 11. 1920 die Verfassung Niederösterreich-Land beschlossen[60]. Mit Gesetz vom 28. 12. 1920 beschloß Wien noch mit der Kurie Niederösterreich-Land eine gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich, die am 1. 1. 1921 in Kraft trat[61]. Sie ist der Bundesverfassung und den Landesverfassungen von Wien und Niederösterreich-Land entsprechend und enthält die Bestimmung, daß die Zahl der Abgeordneten der Kurie Wien durch Beschluß des gemeinsamen Landtages nach dem Ergebnis der nächsten Volkszählung zu bestimmen sein wird. Die Artikel 1, 4 und 7 wiederholen ebenfalls die entsprechenden, auf die Stellung Wiens bezüglichen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes. Artikel 10 besagt, daß jede der beiden Kurien des Landtages einen Präsidenten und Vizepräsidenten wählen, die monatlich abwechselnd den Vorsitz führen. Artikel 21 bestimmt ergänzend zu Artikel 113 des Bundesverfassungsgesetzes, daß die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzte Verwaltungskommission außer dem Bürgermeister und Landeshauptmann von Niederösterreich aus fünf vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Vertretern bestehen solle. Ihr gehörten seit 4. 1. 1921 von Wien Bürgermeister Reumann und die Gemeinderäte Breitner, Prof. Tandler und Karl Müller, von Niederösterreich Landeshauptmann Johann Mayer und die Landesräte Ségur und Dr. Nepustil an.

In Artikel 31 sagt auch die gemeinsame Landesverfassung, daß die Bildung eines selbständigen Bundeslandes Wien durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich gebildet werden könne. Dieser letzte Schritt auf dem Wege zu einem selbständigen Bundeslande Wien und die vollständige Trennung von Niederösterreich ließ noch Monate auf sich warten, obwohl sie sich bald als Notwendigkeit erwies. Zu diesem Zwecke wurde ein aus elf Mitgliedern bestehender Ausschuß, der sogenannte Auseinandersetzungsausschuß eingesetzt. Zwei seiner Mitglieder wurden von der Staatsregierung ernannt, fünf waren Vertreter Wiens und vier Vertreter von Niederösterreich. In monatelangen Verhandlungen hat nun dieser Ausschuß im ständigen Einvernehmen mit der Staatsregierung, der Landesregierung und dem Wiener Gemeinderat ein Ergebnis erzielt. Als man sich

[59] Landesgesetzbl. f. Wien Nr. 1, Gesetz vom 10. 11. 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird. Bundeshauptstadt Wien, Die Gemeindeverwaltung 1919—22, S. 11, Wien 1927.

[60] Landesgesetzbl. f. Niederösterreich-Land Nr. 1, Gesetz vom 30. 11. 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landesverfassungsgesetz). Das Bundesland Niederösterreich 1920—1930, S. 34 ff. Wien 1930.

[61] Landesgesetzblatt f. Wien Nr. 9 und Landesgesetzbl. f. Niederösterreich Nr. 86 aus 1920. Bundeshauptstadt Wien, a. a. O. S. 51.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

über die Trennung Wiens einig war, wurde noch lange über die Teilung des gemeinsamen Grund- und Hausbesitzes, der Anstalten und Kunstwerke verhandelt. Um jedes Gebäude, um das Landhaus in der Herrengasse, ja selbst um die Bibliothek und um jedes der vorhandenen wertvollen Bilder wurde tagelang hartnäckig verhandelt und gefeilscht. Jedes Land wollte bei der Teilung der Aktiven möglichst gut herauskommen [62]. Ende des Jahres 1921 gerieten die Verhandlungen ins Stocken und es war zu befürchten, daß eine Einigung bis zu dem in der Bundesverfassung vorgesehenen Termin nicht zustande kommen werde.

Die Entscheidung fiel am 31. 12. 1921, also am letzten Tage der verfassungsmäßig festgesetzten Frist. Wie Helmer als Augenzeuge weiter erzählt, war es ein eiskalter Wintertag. Die Verhandlungen fanden im Zimmer des Bürgermeister Reumann im Wiener Rathaus statt und dauerten den ganzen Tag über. Das Bürgermeisterzimmer war wegen der Kohlennot nur mangelhaft geheizt. Für den Abschluß kam keine rechte Stimmung auf und die Kälte im Zimmer machte die Verhandlungsatmosphäre keineswegs angenehmer. Die Verhandlungen wurden immer wieder unterbrochen. Eine dieser Pausen benützte Landeshauptmann Johann Mayer in vorgerückter Stunde dazu, für das leibliche Wohl der Unterhändler zu sorgen. Mayer stammte aus Bockfliess, wo er eine Bauernwirtschaft betrieb. Dadurch war es ihm möglich, Wein und langentbehrte Lebensmittel auf dem Verhandlungstisch auszubreiten.

Ich will nicht behaupten, schildert Helmer weiter, das Landbrot und Bauernwein die Verhandlungspartner geneigter macht, rascher eine Einigung zu finden. Noch war ja die Frage zu klären, wer in Hinkunft die Landesbahnen, deren es in Niederösterreich viele gab, übernehmen solle. Es schien, als ob gerade diese Frage — das Eisenbahnministerium lehnte die Übernahme dieser Defizitbahnen ab — alles zum Scheitern bringen werde. Schließlich gelang es doch, den damaligen Eisenbahnminister Karl Jukel, der ein Niederösterreicher war, für die Übernahme dieser Defizitpost zu gewinnen. Damit wurde ein großes Hindernis beseitigt. Dennoch zogen sich die Verhandlungen bis knapp vor Mitternacht hin. Noch immer stritt man um den Besitz des Landhauses, das die Wiener Vertreter für Wien beanspruchten. Jedoch das schien eine zu starke Zumutung für die Niederösterreicher zu sein. Da gab schließlich Breitner nach. Alles andere, was noch unerledigt war, konnte dann rasch bereinigt werden, da niemand von den Unterhändlern den alten Zustand aufrechtzuerhalten wünschte. So also wurde in der Silvesternacht 1921 das Land an der Donau in Wien und Niederösterreich getrennt.

Die Verlautbarung über die Trennung erfolgte am 2. 1. 1922. Für den 4. 1. wurde der gemeinsame Landtag von Niederösterreich zu seiner letzten Sitzung einberufen. Das Trennungsgesetz, wie das Verfassungsgesetz vom 29. 12. 1921 genannt wird, bestimmt in Ar-

---

[62] O. Helmer, a. a. O., S. 94 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

tikel 1 in Bezugnahme auf Artikel 114 des Bundesverfassungsgesetzes, daß Wien ein selbständiges Bundesland ist. Desgleichen der bisherige Landesteil Niederösterreich-Land, der nun den Namen Niederösterreich führt. Nach Artikel 3 gehen die bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich der beiden Länder über. Nach Artikel 16 wird eine „Abrechnungskommission" für Wien und Niederösterreich eingesetzt, die aus drei vom Wiener Gemeinderat und drei vom niederösterreichischen Landtag gewählten Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern besteht und alle bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten abzuwickeln und möglichst rasch zu Ende zu führen hat. Streitigkeiten, die sich aus der Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, das nach Artikel 18 aus je drei von den beiden Landtagen gewählten Mitgliedern besteht. Nach Artikel 20 tritt dieses Gesetz am 1. 1. 1922 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes war Wien ein selbständiges, den anderen Bundesländern gleichgestelltes Bundesland. Unter den Bundesländern Österreichs stand Wien mit einer Fläche von 278 Qadratkilometern an letzter, mit einer Bevölkerungszahl von 1,841.000 an erster Stelle. Eine Besonderheit lag noch in der verfassungsmäßigen Bestimmung vor, daß das Land Niederösterreich berechtigt ist, seinem Landtag und seiner Landesregierung den Sitz in Wien zu geben, bzw. zu belassen. Insofern ist Wien nicht nur Bundesland und Bundeshauptstadt, sondern auch noch die Hauptstadt des Landes Niederösterreich, obwohl sie nicht mehr in seinem Gebiete liegt [64].

Durch das Verfassungsgesetz vom 29. 12. 1921 wurde auch die gemeinsame Landesverfassung für Niederösterreich außer Kraft gesetzt. Doch die Trennung zweier durch Jahrhunderte verbundener Gebiete ließ sich nicht so schnell durchführen und machte eine langwierige Liquidierung des gemeinsamen Bestandes an Einrichtungen erforderlich. Diese, im Trennungsgesetz zum Teil schon genannt und eingeleitet, wurde in den nächsten Monaten durchgeführt. Als gemeinsames Instrument zur Führung noch bestehender gemeinsamer Angelegenheiten wurde die im Trennungsgesetz vorgesehene Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich aktiviert, deren Tätigkeit bis Ende 1922 befristet war. Sie hatte die Einzelheiten der Liquidierung durchzuführen, darunter vor allem die personal- und vermögensmäßige Auseinandersetzung und Liquidierung verschiedener Vermögenschaften und Anstalten.

Über das Trennungsgesetz und die erfolgte Erhebung Wiens zum Bundeslande gab es geteilte Meinungen und mancher Protest

---

[63] Landesgesetzblatt f. Niederösterreich Nr. 346 u. Landesgesetzbl. f. Wien Nr. 153 aus 1921, Verfassungsgesetz vom 29. 12. 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz).

[64] Das Neue Wien, Hgg. unter offizieller Mitwirkung d. Gemeinde Wien, I. S. 32 f. Wien 1926.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wurde laut[65]. Manchen war die Trennung zu rasch erfolgt und man fürchtete, daß man in der Eile manches übersehen und unterlassen habe, was sich in der Folgezeit nachteilig auswirken werde. Manche wieder führten ins Treffen, daß Niederösterreich nun ein Land ohne Hauptstadt, ohne politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kristallisationspunkt sei. Aber auch die finanziellen Auswirkungen der Trennung machten manchen Sorgen und man befürchtete einen wirtschaftlichen Rückschlag. Doch die wirtschaftliche Notlage des Landes bereitete bald andere Sorgen und ließ die Fragen und Sorgen um die Trennung Wiens in Vergessenheit geraten.

Der beste Wertmaßstab für die Beurteilung einer Einrichtung oder eines Gesetzes ist wohl darin zu sehen, ob es sich in der Praxis bewährt, ob es von Dauer ist. Eine Bewährungsprobe von über vierzig Jahren spricht, ganz unabhängig von parteipolitischen Erwägungen, für das Trennungsgesetz und seine Schöpfung. Wohl wurden in den letzten vierzig Jahren Stimmen laut, die Stellung Wiens wieder zu ändern. So bei den Bestrebungen um eine Verfassungsreform unter Schober im Jahre 1929. So bei dem Versuche einer berufsständischen Neuordnung von Staat und Gesellschaft im Jahre 1934. So auch bei der Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich im Jahre 1938. Aber selbst in diesen Fällen wurde bei der Neuordnung der politischen Stellung Wiens die Tatsache respektiert, daß Wiens Einwohnerzahl die von Niederösterreich übersteigt. Daher wollte man 1929 bei der Verfassungsreform die Trennung Wiens von Niederösterreich wohl aufrecht erhalten und nur die Doppelstellung Wiens als Gemeinde und Land durch eine andere, natürlichere ersetzen. Daher wurde Wien auch in der Verfassung vom 31. 3. 1934 eine Sonderstellung als bundesunmittelbare Stadt eingeräumt[66]. Daher erhielt das um siebenundneunzig Ortsgemeinden vergrößerte Wien durch das Gesetz vom 15. 10. 1938 die Stellung eines Reichsgaues[67]. Auch in diesen beiden Gesetzen kam die Sonderstellung der Stadt zum Ausdruck. Das Rad der Geschichte ließ sich nicht mehr zurückdrehen.

Trotz der Trennung ist Wien heute noch durch hunderte Klammern und tausende Herzensfäden mit Niederösterreich verbunden. Das weitere Zusammenleben und Zusammenlebenmüssen führte, nach Jahren des Nichtverstehens, doch zur Erkenntnis des sich Verstehen müssens, führte am Ende eines durch gemeinsame Geschicke gekennzeichneten tausendjährigen gemeinsamen Weges zu guter Nachbarschaft und Freundschaft.

---

[65] O. Helmer, a. a. O., S. 96.

[66] Landesgesetzblatt f. Wien Nr. 20 aus 1934, Stadtordnung f. Wien v. 31. 3. 1934.

[67] Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 443/1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, womit das Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. 10. 1938 erlassen wird.

IX/64

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: 36_1

Autor(en)/Author(s): Till Rudolf

Artikel/Article: Wien-Niederösterreich 587-610